

Versammlungsrecht

Dürig-Friedl / Enders

2. Auflage 2022
ISBN 978-3-406-77040-1
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Dürig-Friedl/Enders
Versammlungsrecht



beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG



beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Versammlungsrecht

Die Versammlungsgesetze
des Bundes und der Länder

Kommentar

von

Cornelia Dürig-Friedl

Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht, München

und

Dr. Christoph Enders

o. Professor an der Universität Leipzig

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

2. Auflage 2022



C.H. BECK

Zitiervorschlag:
Dürig-Friedl in Dürig-Friedl/Enders § 14 Rn. ...


beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

www.beck.de

ISBN 978 3 406 77040 1

© 2022 Verlag C. H. Beck oHG
Wilhelmstraße 9, 80801 München
Druck und Bindung: Beltz Grafische Betriebe GmbH
Am Fliegerhorst 8, 99947 Bad Langensalza

Satz: Jung Crossmedia Publishing GmbH
Gewerbestraße 17, 35633 Lahnau

Umschlaggestaltung: Druckerei C. H. Beck Nördlingen



chbeck.de/nachhaltig

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

Vorwort (1. Auflage)

Im Zuge der Föderalismusreform hat der Bund – mit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 – seine konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit für das Versammlungsrecht verloren (BGBl. I S. 2034). An die Stelle des (Bundes-)Versammlungsgesetzes vom 24. Juli 1953, das im Übrigen gemäß Art. 125 a Abs. 1 GG fortgilt, sind seither in einigen Ländern Landesgesetze getreten, die für ihren Geltungsbereich das überkommene Bundesrecht ersetzen. Diese neuen Versammlungsgesetze orientieren sich an den vom Bundesverfassungsgericht in langjähriger Rechtsprechung verfassungskonform interpretierten Prinzipien des Bundesrechts, gehen aber – in unterschiedlichem Grade – auch neue Wege. Die Rechtslage ist, bundesweit betrachtet, unübersichtlicher geworden.

Dieser Befund verlangt nach einer Gesamtkommentierung des Versammlungsrechts, die einerseits das (Bundes-)Versammlungsgesetz zum Gegenstand hat. Denn dieses gilt weiterhin teils unmittelbar, teils entstammen ihm die Grundsätze, die in modifizierter Form auch die neuen Versammlungsgesetze der Länder beherrschen. Deren normativ-systematische Eigenheiten verlangen andererseits besondere und je nach dem Grad der Abweichung vom bundesrechtlichen Vorbild vertiefte Berücksichtigung. Der hier vorgelegte Kommentar versteht darum das (Bundes-)Versammlungsgesetz als Leitgesetz. Dessen Vorschriften werden die ihrem Regelungsgegenstand nach entsprechenden landesrechtlichen Regelungen jeweils zugeordnet. Da die Systematik mancher Landesgesetze von der des (Bundes-)Versammlungsgesetzes in größerem Maße abweicht, wird diese Zuordnung durch eine Synopse der Landesgesetzestexte erschlossen, in der hochgestellte Verweise den genauen Standort der Kommentierung des Landesgesetzes im Zusammenhang der einschlägigen Kommentierung des Bundesrechts kennzeichnen und so für die an der Kommentierung des Landesgesetzes interessierten Nutzer leicht auffindbar machen. Die Zuordnung von Bundesrecht und entsprechender landesrechtlicher Regelung ermöglicht aber darüber hinaus auch den direkten Vergleich zwischen den auf Bundes- und Landesebene einander korrespondierenden Regelungen.

Das Unternehmen einer Gesamtkommentierung bringt angesichts der geschilderten Rechtslage naturgemäß erheblichen Koordinierungsaufwand mit sich. Die Autoren danken in diesem Zusammenhang den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Leipziger Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Staats- und Verfassungslehre für vielfältige Unterstützung des komplexen Entstehungsprozesses, Herrn Dr. Berend Koll dabei insbesondere auch für Anregungen und weiterführende Kritik. Der Autor Enders schuldet darüber hinaus den Kollegen vom Arbeitskreis Versammlungsrecht Dank, allen voran dessen Initiator, Wolfgang Hoffmann-Riem. Die Diskussionen, die in diesem Kreis zum „Musterentwurf eines Versammlungsgesetzes“ stattgefunden haben, haben die Kommentierungsarbeit in vieler Hinsicht befördert. Dank gebührt ferner dem Berliner Kollegen Clemens Arzt für die Einbeziehung in sein Netzwerk zur Verbreitung polizei- und versammlungsrechtlicher Judikate.

Schließlich ist Frau Dr. Katja Haberzettl vom Beck-Verlag für die ebenso kundige wie geduldige Betreuung des Kommentarprojekts und die Bereitschaft zu danken, gemeinsam mit den Autoren den neuen Weg einer Gesamtkommentierung zu beschreiten.

Anregungen und Kritik sind den Autoren jederzeit willkommen
(Cornelia.Duerig-Friedl@vg-m.bayern.de; skenders@uni-leipzig.de).

München/Leipzig, im März 2016

Cornelia Dürig-Friedl, Christoph Enders



beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Vorwort zur zweiten Auflage

Unser Kommentar zum gesamten Versammlungsrecht des Bundes und der Länder hat in seiner ersten Auflage eine erfreulich gute Aufnahme in Wissenschaft und Praxis gefunden.

Dies hat eine Neuauflage des Werks schon bald angezeigt scheinen lassen. Die mit dem Jahr 2020 einsetzende Corona-Pandemie hat sie unabdingbar gemacht. Denn ihre Begleitumstände haben das Versammlungsrecht und den Blick auf das Grundrecht des Art. 8 GG verändert. In bis dahin ungeahntem Ausmaß wurden Versammlungen zu Protestveranstaltungen gegen Gesundheitsmaßnahmen des Staates. Die Pandemie wurde so auch zur Bewährungsprobe des Versammlungsrechts. Versammlungsverbote und -beschränkungen aus Infektionsschutzgründen haben die Verwaltungsgerichte häufig und hat das Bundesverfassungsgericht fast durchgehend bestätigt, ohne dass bereits sämtliche versammlungsrelevanten Fragen eine Antwort gefunden hätten. Die zweite Auflage des Kommentars berücksichtigt diese Entwicklung durch umfangreiche Erläuterungen zu den Corona-bedingten Maßnahmen, ihrem Hintergrund im rechtfertigenden Infektionsschutzrecht und zu noch nicht entschiedenen Rechtsfragen der Versammlungsfreiheit unter Pandemie-Bedingungen.

Zugleich sind mit dem Versammlungsfreiheitsgesetz Berlin (vom 23. Februar 2021) und dem Versammlungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (vom 17. Dezember 2021) zwei weitere Versammlungsgesetze auf Landesebene neu hinzugekommen, die in das Kommentarwerk aufgenommen wurden. Ungeachtet dessen haben wir an der Systematik der 1. Auflage festgehalten und die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften weiterhin im Anschluss an die jeweilige Norm des Versammlungsgesetzes kommentiert, um tradierte versammlungsrechtliche Grundsätze, aber auch Fortentwicklungen und Abweichungen besser verdeutlichen zu können. Hochgestellte Verweise im Text der landesgesetzlichen Regelungen (Anhang 2) geben jeweils den Fundort der einschlägigen Kommentierung an. Das Stichwortregister des Sachverzeichnisses am Ende wurde, um die Auffindbarkeit zu erleichtern, erweitert und präzisiert.

Erneut danken wir Frau Dr. Katja Haberzettl vom C.H. Beck-Verlag für die gute und konstruktive Zusammenarbeit. Nach wie vor freuen wir uns über Anregungen und Kritik (conniduerig@web.de; chenders@uni-leipzig.de).

München/Leipzig, im Juli 2022

Cornelia Dürig-Friedl, Christoph Enders



beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Inhaltsverzeichnis

Vorwort (1. Auflage)	V
Vorwort (2. Auflage)	VII
Abkürzungsverzeichnis	XI
Literaturverzeichnis	XVII

Einleitung, Grundrechte	1
--	----------

Gesetz über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz)

Abschnitt I. Allgemeines

§ 1 [Versammlungsrecht]	53
§ 2 [Veranstalter, Störungs- und Waffentragungsverbot]	107
§ 3 [Uniformverbot]	158
§ 4 (weggefallen)	180

Abschnitt II. Öffentliche Versammlungen in geschlossenen Räumen

§ 5 [Verbot von Versammlungen in geschlossenen Räumen]	180
§ 6 [Ausschlussrecht; Pressevertreter]	219
§ 7 [Versammlungsleiter]	232
§ 8 [Aufgaben des Versammlungsleiters]	252
§ 9 [Ordner]	266
§ 10 [Folgepflicht der Versammlungsteilnehmer]	284
§ 11 [Ausschluss von Störern]	294
§ 12 [Polizeibeamte]	310
§ 12a [Bild- und Tonaufnahmen durch die Polizei]	324
§ 13 [Polizeiliche Auflösung von Versammlungen]	354

Abschnitt III. Öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge

§ 14 [Anmeldungspflicht]	379
§ 15 [Verbot von Versammlungen im Freien, Auflagen, Auflösung]	426
Anlage (zu § 15 Abs. 2)	426
§ 16 [Bannkreise]	544
§ 17 [Ausnahme für religiöse Feiern usw., Volksfeste]	556
§ 17a [Schutzwaffenverbot, Vermummungsverbot]	560
§ 18 [Besondere Vorschriften für Versammlungen unter freiem Himmel]	585
§ 19 [Besondere Vorschriften für Aufzüge]	594
§ 19a [Bild- und Tonaufnahmen durch die Polizei]	598
§ 20 [Einschränkung des Grundrechts der Versammlungsfreiheit]	618

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt IV. Straf- und Bußgeldvorschriften	
§ 21	[Störung von Versammlungen und Aufzügen] 622
§ 22	[Beeinträchtigung und Bedrohung der Versammlungsleitung und Ordner] 631
§ 23	[Öffentliche Aufforderung der Teilnahme an verbotener Versammlung] 636
§ 24	[Verwendung bewaffneter Ordner] 643
§ 25	[Abweichende Durchführung von Versammlungen und Aufzügen] 647
§ 26	[Abhaltung verbotener oder nicht angemeldeter Versammlungen und Aufzüge] . . 656
§ 27	[Führung von Waffen] 665
§ 28	[Verstöße gegen Uniform- und politisches Kennzeichenverbot] 683
§ 29	[Ordnungswidrigkeiten] 687
§ 29a	[Ordnungswidrigkeiten] 707
§ 30	[Einziehung] 710
Abschnitt V. Schlußbestimmungen	
. 713	
§ 31	[Aufhebungsvorschriften] 713
§ 32	[gegenstandslos] 713
§ 33	[Inkrafttreten] 713
Anhang 1	Landesrechtliche Zuständigkeits-, Verfahrens- und Kostenregelungen 715
Anhang 2	Versammlungsgesetze der Länder
	(mit Verweisungen auf die Rn. in der Kommentierung des VersammlG) 725
Sachverzeichnis 799

